

andernteils aber auch die zeitherigen Parcellen in ihrer frühern Gestalt noch zu erkennen sind.

Weil aber, nachdem einmal die Planlage definitiv bestimmt ist, in der Regel jeder Grundbesitzer genügende Veranlassung hat, sich der Bearbeitung der ihm neu angewiesenen Fläche zu unterziehen und in Folge derselben sich auch in nicht gar langer Zeit die Grenzen der frühern Parcellen verwischen, aus diesem Grunde aber die zusammengelegte Flur zu der Zeit, wenn die Bestätigung des Recesses erfolgt, bereits die neue Gestalt angenommen hat, so erscheint es dringend nothwendig, daß diese Steuerregulirung nicht von der Bestätigung des Zusammenlegungsrecesses abhängig gemacht werde, sondern sofort nach vollständiger definitiver Feststellung der Planlage und Absteckung der neuen Pläne erfolge.

Zu diesem Behufe möchte den Specialcommissarien aufgegeben werden, die Steuerbehörden sofort nach definitiver Absteckung der neuen Pläne davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen, wogegen die Steuerbehörden anzuweisen wären, die Regulirung und resp. Repartition der Steuereinheiten nach dieser neuen Planlage ohne Verzug zu bewirken.

Es scheint auch eine derartige Anordnung keinen besondern Bedenken unterliegen zu können, denn wenn alle Interessenten mit der neuen Planlage zufrieden oder ihre Widersprüche durch Entscheidungen rechtskräftig beseitigt sind, ist kaum zu erwarten, daß die Bestätigung des Recesses im Materiellen werde verweigert werden. Sollte dies aber dennoch irgend einmal vorkommen und die Planlage in dieser oder jener Hinsicht geändert werden müssen, dann möchte doch die Veränderung nicht so weitgreifend sein, daß dadurch die neue Steuerregulirung gänzlich unnütz würde. Höchstens könnte sich eine geringfügige bald nachzuholende Abänderung nöthig machen, welche doch unter allen Umständen nicht mit so viel Unzuträglichkeiten verbunden wäre, als eine neue erst nach dem Verschwinden der alten Parcellen vorgenommene Einschätzung für die Betheiligten herbeiführen würde.

Aus allen diesen Gründen schlägt daher die Deputation der geehrten Kammer vor:

- 1) die Paragraphe 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs abzulehnen und
- 2) an die hohe Staatsregierung in der ständischen Schrift den Antrag zu stellen:

„in der zur Ausführung des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, zu erlassenden Verordnung dahin Anweisung zu treffen, daß die nach erfolgter Zusammenlegung der Grundstücke in einer Flur nöthig werdende neue Regulirung der Steuereinheiten unerwartet der Bestätigung des Recesses alsbald nach definitiver Feststellung und Absteckung der neuen Planlage und zu einer Zeit erfolge, zu welcher die zeitherige Gestalt der Parcellen noch wahrzunehmen ist, ohne jedoch die Grundbesitzer in der Freiheit der Bewirthschaftung ihres Eigenthums wesentlich zu stören; auch dahin Verfügung ergehen zu lassen, daß hierbei, so weit möglich, die zeitherigen Steuereinheiten zum Anhalten genommen werden.“

Hat die Deputation in diesem Antrage zugleich erwähnt, daß die Grundstücksbesitzer durch eine derartige Anordnung nicht wesentlich in der Freiheit der Bewirthschaftung gestört werden möchten, so muß die Deputation hierüber noch Einiges bemerken.

Wenn auf der einen Seite eine Frist, binnen welcher die Steuerbehörde, von Zeit des Eingangs der Nachricht von der erfolgten definitiven Feststellung und Absteckung der neuen Planlage an, das ihr obliegende Geschäft ausführen solle, nicht füglich gesetzt werden kann, da die Möglichkeit der Ausführung oft durch Jahreszeit, Witterungsverhältnisse und sonst bedingt ist, auf der andern Seite aber eine etwa zu erlassende Anordnung an die Betheiligten, wornach sie angewiesen würden, bei einer vielleicht vor der endlichen Regulirung der neuen Besteuerung nothwendigen Bestellung der neuen Pläne die zeitherigen Parcellengrenzen nicht zu verwischen, nicht selten störend in die Bestellung selbst eingreifen möchte, so glaubte die Deputation beifügen zu müssen, daß eine solche Anordnung die Freiheit der Bewirthschaftung der Grundstücke nicht wesentlich stören dürfe. Es möchte dies aber auch um so unbedenklicher sein, als es nur im Interesse eines jeden Grundstücksbesitzers liegen kann, bis nach geschehener Steuerregulirung die Grenzen der alten Parcellen nicht zu verwischen. Geschieht dies aber dennoch und hält der Grundbesitzer die von der Behörde nur auf die nächste Zeit gewünschte Aufrechthaltung der alten Grenzen für den Betrieb seiner Wirthschaft so nachtheilig, daß er sich lieber einer von Grund aus neu zu bewirkenden Besteuerung unterwerfen will, so glaubt die Deputation, daß derselbe in der Freiheit der Bewirthschaftung seiner Grundstücke nicht zu behindern sei, zumal der Staat kein Interesse daran hat, ob die Steuereinheiten nach der zeitherigen Feststellung repartirt oder ganz neu ermittelt werden.

Die Deputation empfiehlt daher auch in dieser Beziehung den obigen Antrag.

(Staatsminister v. Wietersheim ist in den Saal getreten.)

Präsident D. Haase: Es würde also jetzt über die 3te, 4te und 5te §. zu sprechen sein. — Die Deputation hat beantragt, diese drei Paragraphen abzulehnen. Ich frage: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Wird einstimmig bejaht.

Abg. v. Beschwitz: In Bezug auf Punkt 2 wollte ich mir eine Aeußerung erlauben. Unter den obwaltenden Umständen kann ich mich für den fraglichen Antrag der geehrten Deputation erklären, und spreche insonderheit meine Freude über den Schlusssatz aus: „auch dahin Verfügung ergehen zu lassen, daß hierbei die zeitherigen Steuereinheiten zum Anhalten genommen werden“. Ich glaube, daß durch Beachtung dieses Satzes das so heilsame Zusammenlegungsgeschäft befördert wird. Man muß Alles thunlichst vermeiden, was das Zusammenlegungsgeschäft den Betreffenden erschweren und verleiden könnte. Da, wo eine solche Zerstückelung herrscht, daß rationelle Feld- und Forstwirthschaft nicht möglich und unverhältnißmäßiger Aufwand an Arbeitskräften und Zugvieh erforderlich ist, da ist die Zusammenlegung eine höchst wünschenswerthe und heilsame Maßregel, wie sich in der Folge zeigen wird. Die Zusammenlegung der Grundstücke ist zur Beförderung des Nationalwohlstandes sehr wesentlich und nützlich.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand noch über den Antrag, welchen die Deputation empfohlen hat, zu sprechen? — Ich gehe sofort zur Fragstellung über und frage: ob die Kammer in der ständischen Schrift den Antrag stellen will, welchen die